



Angler- und Fischereiverein Nürtingen e.V.

Satzung des Angler- und Fischereiverein Nürtingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1949 gegründete Verein trägt den Namen Angler- und Fischereiverein Nürtingen e.V. Er hat seinen Sitz in Nürtingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 220047 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- Die Förderung und Pflege der waidgerechten Angelfischerei und des Natur- und Gewässerschutzes.
- Der Erwerb und die Erhaltung von Fischgewässer zur Hege und Pflege des Fischbestandes.
- Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf diese Gewässer und deren Fischbestand
- Die Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Ausbildung und Fortbildung
- Die Förderung der Vereinsjugend.
- Die Mitarbeit in Fachverbänden in Fragen des Landschafts-, Natur und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Einnahmen und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Kein Vereinsmitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die in den Verein zur Ausübung der Angelfischerei aufgenommen wurden und einen Jahreserlaubnisschein haben (aktive Mitglieder) oder Mitglieder, die in den Verein zur Ausübung der Angelfischerei aufgenommen wurden, jedoch keinen Jahreserlaubnisschein beantragt haben (passive Mitglieder).

(2) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind in den Verein zur Ausübung der Angelfischerei aufgenommene Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie bilden die Jugendgruppe. Jugendmitglieder können nach vollendetem 18. Lebensjahr auf Antrag als ordentliche Mitglieder ohne Aufnahmegebühr übernommen werden.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und sonstige Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben und von einer Mitgliederversammlung dazu gewählt wurden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag, dem Beitrag für den Jahreserlaubnisschein und dem Arbeitsdienst befreit.

(4) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen, die Angelfischerei aber nicht ausüben wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag von Jugendlichen ist die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.

(2) Jedem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beizufügen.

(3) Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung wegen Beitragsrückständen, Nichterfüllung von Maßregelungen oder Ausschluss

(2) Austritt

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. September bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehenden Erklärungen wirken zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres.

(3) Streichung wegen Beitragsrückständen oder Nichterfüllung von Maßregelungen:
Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beitrags-, Arbeitsdienstleistungen usw.) ohne ausreichenden Grund länger als 3 Monate im Verzug geblieben ist oder innerhalb einer gesetzten Frist eine Maßregelung nicht erfüllt.

(4) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. Nach groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Gewässerordnung, Jugendordnung oder sonstige Beschlüsse des Vereins.
- b. Wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

- c. Wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften zuwiderhandelt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet.
- d. Wenn die Mitgliedschaft durch unwahre Angaben erschlichen worden ist.
- e. Wenn es unbeweisbare Beschuldigungen über Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit dem Verein verbreitet, die geeignet sind, deren Ansehen zu schädigen.
- f. Bei beharrlicher Nichterfüllung von Mitgliederpflichten,
- g. Bei schuldhafter Verleumdung von Vorstands-, Ausschuss- oder Vereinsmitgliedern.
- h. Bei schuldhafter Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Es haftet jedoch dem Verein weiter für alle von ihm nicht erfüllten Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren unterbleibt. Alle vereinseigenen Gegenstände (Mitgliedsausweis, Jahreselaubnisschein, Schlüssel usw.) sind dem Verein ohne Anspruch auf Vergütung unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Maßregelungen

Liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 4 vor, der einen Ausschluss aber nicht rechtfertigt, so kann gegen das Mitglied eine Verwarnung, eine Geldbuße bis 250.- Euro, der Entzug des Jahreselaubnisscheins auf bestimmte Zeit, eine Sperre für die Neuerteilung eines Jahreselaubnisscheins oder ein zusätzlicher Arbeitsdienst festgesetzt werden. Kommt das Mitglied der Maßnahme innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Ausschlussverfahren und Verfahren bei Maßregelungen

(1) Über den Vereinsausschluss und eine Maßregel entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung vom Ausschuss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid – durch Einschreibebrief – unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, zu erteilen. Der Bescheid muss die Belehrung enthalten, dass gegen den Ausschluss oder eine Maßregelung binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden kann.

(3) Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren über den Ausschluss, Maßregelungen oder vor dem Ehrenrat ist unzulässig.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ausschuss sowie der Ehrenrat.

(2) Ein Mitglied des Vorstands, des Ausschusses und des Ehrenrats darf nicht gleichzeitig Amtsträger in einem anderen Fischereiverein sein. Ausgenommen hiervon sind Ämter in Landesfischereiverbänden, Vereinen, bei denen der Angler- und Fischereiverein Nürtingen e. V. selbst Mitglied ist oder das Mitglied vom Angler- und Fischereiverein Nürtingen e.V. entsandt wurde.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der Satzung. Fördermitglieder und Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zum 30. April eines jeden Jahres. Zu ihr ist mindestens 20 Tage vorher durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende schriftlich oder in den Vereinsnachrichten oder an die zuletzt dem Verein bekannte elektronische Adresse der Mitglieder einzuladen. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung.

(3) Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Ehrungen
- b. Jahresbericht des Vorsitzenden
- c. Jahresbericht des Geschäftsführers
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzende und Kassierer / Kassiererin)
- f. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
- g. Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.

Bei Wahlen:

- h. Bestellung eines Wahlleiters
- i. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, des Ehrenrates und der Kassen- oder Rechnungsprüfer.

(4) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder des Ehrenrates und der Kassenprüfer sowie, auf Antrag des Ausschusses, für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder für das Amt des stellvertretenden Vorstands, des Kassiers und des Ausschusses.
- Die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Höhe der Aufnahmegebühr, der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie des Stundensatzes bei Nicht- oder Teilleistung.
- Die Genehmigung und Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- Die Entscheidung über rechtzeitig eingereichte Anträge.
- Sonstige nach dieser Satzung oder dem Gesetz in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.

(5) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei dem / der ersten Vorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr behandelt. Anträge, die bestehende Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ändern, können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden.

(6) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Protokoll

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung treffen abweichende Regelungen. Stimmen sind nicht übertragbar.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen der Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe statt. Die Regeln für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten sinngemäß.

§ 12 Vorstand

(1) Mitglieder und Vertretungsbefugnis

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier / der KassiererIn.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jedoch nur der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden beschränkt.

Die Veräußerung von Immobilien des Vereins bedarf auch im Außenverhältnis gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Gesetz und dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Seine Aufgaben hat er mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen.

§ 13 Ausschuss:

(1) Mitglieder

Mitglieder des Ausschusses sind die Mitglieder des Vorstands nach § 12 Abs. 1, die Schriftführer, Jugendleiter, Hüttenwarte, Gerätewarte sowie Wasserwarte.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Ausschuss ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen für die Dauer der restlichen Amtszeit beauftragen. Ebenso kann der Ausschuss bei Bestehen eines Bedürfnisses ein Vereinsmitglied mit der Erfüllung einzelner der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Die berufenen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist hierüber vom Vorsitzenden zu unterrichten.

(2) Verfahren und Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr und wird von dem/ der Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn hierzu eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der/ die Vorsitzende oder sein/ ihr Vertreter kann zusätzlich Personen ohne Stimmrecht einladen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn die Satzung trifft hierzu eine abweichende Bestimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Aufgaben

Er beschließt insbesondere über:

- Die Geschäftsordnung
- Die Gewässer- und Jugendordnung
- Die Annahme oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- Den Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder die Verhängung von Maßregelungen

- Den Beitritt oder Austritt zu oder aus Verbänden, Fachvereinigungen oder sonstigen Organisationen
- Den Kauf oder die Anpachtung von Gewässern oder Grundstücken
- Die Aufstellung von Fischbesatzplänen im Rahmen der Haushaltsmittel
- Die Gewässerbewirtschaftung
- Die Höhe von Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitgliedern
- Die Bestellung von Gewässeraufsehern
- Die Aufgabenzuteilung an sonstige Vereinsmitglieder
- Die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- Die Höhe der Gebühren für Jahresherlaubnisscheine und die Campinggebühr

Er berät insbesondere über:

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Den Verkauf von Immobilien
- Den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Die Höhe der sonstigen Gebühren und Beiträge
- Vorschläge für die Wahl zu Ehrenmitgliedern
- Sonstige satzungsgemäße Angelegenheiten

(4) Ausschluss von Ausschussmitgliedern

Der Ausschuss ist berechtigt, ein Ausschussmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller Ausschussmitglieder seiner Aufgaben zu entheben und ihm die weitere Teilnahme an Ausschusssitzungen zu untersagen. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ehrenrats beantragen.

§ 14 Ehrenrat

(1) Mitglieder

Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören, nicht von einer Maßregelung nach § 8 betroffen waren und nicht dem Ausschuss oder Vorstand angehören.

Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

(2) Aufgaben

Der Ehrenrat kann Ausschlussentscheidungen und Maßregelungen des Ausschusses bestätigen, aufheben oder mindern. Er kann den Fall auch zur erneuten Entscheidung an den Ausschuss zurückgeben.

Entscheidungen des Ehrenrates sind dem/der Vorsitzenden sowie dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Ausschöpfung der vereinsinternen Instanzen ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten unzulässig.

§ 15 Wahlen

(1) Wählbar und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Vorschläge für die Wahl erfolgen durch den Ausschuss und die Mitglieder. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben zuvor eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung der Versammlung bekanntzugeben.

(2) Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Mitglieder des Ehrenrates und Kassenprüfer sind einzeln zu wählen. Die in den Vorstand, den Ausschuss und den Ehrenrat zu wählenden Mitglieder sollen in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Vorgeschlagenen der Wahlleitung vorgelegt werden.

(3) Die Wahl erfolgt geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor kann offen abgestimmt werden, falls nicht 10 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder widersprechen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Dabei ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur folgenden Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit statt.

§ 16 Fischereiberechtigungen

Mitglieder können gegen eine Gebühr Jahreserlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern erwerben. Bewerben sich mehr Mitglieder als Jahreserlaubnisscheine für das jeweilige Gewässer ausgegeben werden können, entscheidet das Los über die Vergabe der Jahreserlaubnisscheine.

Ein neuer Jahreserlaubnisschein darf nur gegen Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Fangbuchs des abgelaufenen Jahres und Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines ausgegeben werden.

§ 17 Arbeitsdienste

Jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Bei Nichtableistung, bzw. Teilableistung dieser Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Stundensatz als Ausgleich an die Vereinskasse zu entrichten. Mitglieder mit einem nachgewiesenen Schwerbehinderungsgrad von 50% oder höher sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 18 Pacht und Kauf von Gewässern

Wird einem Mitglied des Vereins der Kauf oder die Anpachtung von fischereilich nutzbaren Gewässern oder entsprechend geeigneten Grundstücken angeboten oder bekannt, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorsitzenden darüber Mitteilung zu machen.

§ 19 Kassenprüfer

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sind mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung oder eine Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Ermächtigung

Der oder die erste Vorsitzende des Angler- und Fischereiverein Nürtingen e. V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung dieser Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten in der Versammlung nicht $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, kann über die Auflösung des Vereins in der nächsten Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Zu dieser kann bereits mit der Einladung zur ersten Auflösungsversammlung, unter Hinweis auf eine vorherige nicht beschlussfähige Versammlung, auch am selben Tag, spätestens aber 3 Monate nach der ersten Mitgliederversammlung, eingeladen werden.

(2) Wird die Auflösung beschlossen, fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Fischereiforschungsanstalt Langenargen oder deren Rechtsnachfolger, ersatzweise einer ähnlichen gemeinnützigen Organisation/Verein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der von der Mitgliederversammlung am 07.04.1984 beschlossenen Satzung.